

**Habilitationsordnung
für die Fakultät für Humanwissenschaften
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Vom 18. Dezember 2015**

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-282]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Habilitationsordnung:

**§ 1
Ziel des Habilitationsverfahrens**

Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und -wissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre in einem Fach wahrzunehmen, das an der Fakultät für Humanwissenschaften der Universität Würzburg durch einen Professor oder einer Professorin vertreten ist, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors/einer habilitierten Doktorin („Dr. habil.“).

**§ 2
Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte**

(1) Über die Annahme eines Habilitanden/einer Habilitandin entscheidet der Habilitationsausschuss. Mitglieder des Habilitationsausschusses sind die Mitglieder des Fakultätsrats sowie alle Professoren oder Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) und alle in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis an der Universität Würzburg tätigen Privatdozenten oder Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen der Fakultät. Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen, Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, nicht in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehende an der Universität Würzburg tätige Privatdozenten oder Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren oder Professorinnen der Fakultät können beratend mitwirken, sofern sie ihre Teilnahme spätestens am Vortag des ersten Zusammentreffens des Habilitationsausschusses dem Dekanat schriftlich mitgeteilt haben; sie sind aus diesem Grund wie die stimmberechtigten Mitglieder zu laden.

(2) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren oder Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (erweiterter Fakultätsrat). Bei der Entscheidung über die Bewertung von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen oder Habilitationsleistungen dürfen nur Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates mitwirken, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) sind. Der Dekan oder die Dekanin kann zu Sitzungen alle in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis an der Universität Würzburg tätigen Privatdozenten oder Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen, entpflichteten bzw. im Ruhestand befindlichen Professoren oder Professorinnen, Honorarprofessoren oder - professorinnen, nicht in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehenden an der Universität Würzburg tätigen Privatdozenten oder Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen der Fakultät als beratende Mitglieder zuziehen, sofern sie ihre Teilnahme am weiteren Habilitationsverfahren spätestens am Vortag des ersten Zusammentreffens des erweiterten Fakultätsrates dem Dekanat schriftlich mitgeteilt haben; sie sind aus diesem Grund zum ersten Zusammentreffen des erweiterten Fakultätsrates wie dessen Mitglieder zu laden.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Dekan oder die Dekanin. Ist der Dekan oder die Dekanin Mitglied des Fachmentorats, übernimmt den Vorsitz der Prodekan oder die Prodekanin. Ist auch dieser/diese Mitglied des Fachmentorats, ist ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen.

(4) Der Geschäftsgang und der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung bestimmen sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. Die Mitglieder sind zu Sitzungen spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu laden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse.

(5) Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gegen Nachweis dem Bewerber zuzustellen.

§ 3

Gegenstand des Habilitationsverfahrens

Im Habilitationsverfahren werden

1. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht und
2. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre festgestellt.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin

(1) Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
2. der Nachweis wissenschaftlicher Eignung durch die Berechtigung zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verliehenen Doktorgrades, der in der Regel mindestens mit „magna cum laude“ oder einer entsprechenden Note erworben wurde, oder eines gleichwertigen ausländischen akademischen Grades,
3. der Nachweis pädagogischer Eignung durch eigenständige Lehrtätigkeit an einer Universität im Umfang von mindestens 4 SWS,
4. ein Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin für die Bestellung der Mitglieder des Fachmentorats, wobei die Zustimmung eines Professors oder einer Professorin vorliegen muss, am Fachmentorat mitzuwirken.

Die Voraussetzungen müssen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Fachgebiet stehen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Der Habilitationsausschuss kann hiervon sowie von der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Wurde der Bewerber oder die Bewerberin nach dem erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiums aufgrund ergänzender Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der einschlägigen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen, so gilt die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung als erfüllt.

§ 5

Annahme als Habilitand oder Habilitandin

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das er oder sie die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitand oder Habilitandin schriftlich beim Dekan oder der Dekanin. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst steht, das nicht älter als drei Monate sein darf,
3. Zeugnisse über akademische und staatliche Studienabschlussprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise die Nachweise gemäß § 4 Abs. 2,
4. eine beglaubigte Kopie des Doktordiploms oder des Zeugnisses über die Verleihung eines gleichwertigen akademischen Grades gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
5. ein Exemplar der Dissertation und, sofern vorhanden, aller weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen; in Ausnahmefällen kann von der Forderung der bereits erfolgten Publikation der Dissertation des Bewerbers abgewichen werden,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
7. der Vorschlag sowie eine kurze Zusammenfassung für das Habilitationsprojekt,
8. eine Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich früher noch nie um eine Habilitation beworben hat, oder aber ein Bericht über frühere oder laufende Habilitationsverfahren,
9. Erklärungen darüber, ob dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Die eingereichten Unterlagen bleiben, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten des Dekans oder der Dekanin.

(2) Der Dekan oder die Dekanin überprüft die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 9 vorgelegten Unterlagen und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist für ihre Ergänzung. Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, setzt der Dekan oder die Dekanin einen Termin für Vortrag und Aussprache gemäß Abs. 3 fest und teilt ihn dem Bewerber oder der Bewerberin sowie den Mitgliedern des Habilitationsausschusses mit.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin erläutert sein oder ihr Habilitationsprojekt (Thema, Überlegungen zur Durchführung, Ausstattungserfordernisse) vor dem Habilitationsausschuss in einem Vortrag von ca. 20 Minuten Dauer, an den sich eine Aussprache von bis zu 40 Minuten Dauer anschließt.

(4) Über die Annahme des Bewerbers oder der Bewerberin entscheidet nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 4 und unter Berücksichtigung des Vortrags und der Aussprache der Habilitationsausschuss, der zugleich über die Bildung des Fachmentorats gemäß § 6 beschließt. Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand oder Habilitandin ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand oder Habilitandin bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden oder Habilitandinnen, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, verlängern.

(5) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 oder gegebenenfalls § 4 Abs. 2 nicht erfüllt oder die gemäß § 5 Abs. 2 gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt,
2. der Bewerber oder die Bewerberin an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er oder sie die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist,
3. der Bewerber oder die Bewerberin bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er oder sie die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat,
4. dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(6) Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin das Habilitationsgesuch zurück, nachdem er oder sie durch bestandskräftigen Bescheid als Habilitand oder Habilitandin angenommen wurde und die für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre mit dem Fachmentorat bereits vereinbart sind, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Das Habilitationsverfahren ist gebührenfrei. Der Bewerber oder die Bewerberin hat die der Fakultät für den Druck einer Urkunde entstehenden Kosten zu tragen.

§ 6 Fachmentorat

(1) Ist der Bewerber oder die Bewerberin als Habilitand oder Habilitandin angenommen, setzt der Habilitationsausschuss ein Fachmentorat aus drei Professoren oder Professorinnen oder Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG ein. Bei der Bestellung ist der Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin zu berücksichtigen, wobei der Habilitationsausschuss daran nicht gebunden ist. Mindestens einer der Mentoren oder Mentorinnen muss Professor oder Professorin der Fakultät für jenes Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und mindestens einer einem anderen Fachgebiet angehören. Die Mentoren oder Mentorinnen wählen unter sich einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die das Fachmentorat nach außen vertritt.

(2) Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden oder der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in § 5 Abs. 4 festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und gegebenenfalls an den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. Die vereinbarten Leistungen werden in einem vom Fachmentorat und dem Habilitanden oder der Habilitandin unterzeichneten Protokoll festgehalten, das beim Dekan oder bei der Dekanin verbleibt. Spätere Modifizierungen des Themas des Habilitationsprojektes können einvernehmlich zwischen dem Fachmentorat und dem Habilitanden oder der Habilitandin vereinbart werden. Sie sind ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten, das beim Dekan oder der Dekanin verbleibt. Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden oder die Habilitandin bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Würzburg, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Der Habilitand oder die Habilitandin hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss erheblich über den an eine schriftliche Promotionsleistung zu stellenden Anforderungen liegen und wissenschaftlich neue, wichtige Erkenntnisse bieten.
- (3) Als schriftliche Habilitationsleistung gilt je nach Fachstandard entweder eine publikationsreife, gegenüber der Dissertation des Habilitanden oder der Habilitandin thematisch neue wissenschaftliche Arbeit, die grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst ist (Habilitationsschrift), oder ein Cumulus aus mehreren, bereits publizierten, im Druck befindlichen oder zum Druck angenommenen Arbeiten (cumulative Habilitation). In dem letztgenannten Fall müssen die einzelnen Arbeiten in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit einer als Einheit konzipierten Habilitationsschrift gleichkommen; dies hat der Habilitand oder die Habilitandin in einer ausführlichen Zusammenfassung darzulegen. In dieser Zusammenfassung ist auch darzulegen, welchen Anteil der Habilitand oder die Habilitandin an Veröffentlichungen mit Koautoren hat.
- (4) Unter der Voraussetzung, dass die Begutachtung gemäß § 10 Abs. 3 gesichert ist, kann das Fachmentorat auf Antrag auch eine in einer anderen Sprache abgefasste schriftliche Habilitationsleistung zulassen.

§ 8

Pädagogische Eignung

- (1) Bei der Vereinbarung von Art und Umfang der für den Erwerb der pädagogischen Eignung notwendigen Leistungen zwischen dem Fachmentorat und dem Habilitanden oder der Habilitandin soll sich das Fachmentorat an folgenden Mindestanforderungen orientieren:
 - a) Abhalten von mindestens sechs selbständigen Lehrveranstaltungen mit je zwei SWS; soweit ein Habilitand oder eine Habilitandin nicht Mitglied der Universität Würzburg ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält, um die geforderten Leistungen erbringen zu können. Die Lehre wird auch vom Studiendekan oder der Studiendekanin evaluiert.
 - b) Teilnahme am Kursprogramm eines Fortbildungszentrums für Hochschullehre im Umfang von 30 Stunden oder an gleichwertigen Veranstaltungen.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 Buchst. a) und b) sollen bis zur Zwischenevaluierung mindestens zur Hälfte erbracht werden und sind nachzuweisen.

§ 9

Zwischenevaluierung

- (1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat unter Einbeziehung der Evaluierung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin eine Zwischenevaluierung durch aufgrund
 - a) eines schriftlichen Zwischenberichtes des Habilitanden oder der Habilitandin über den Stand der schriftlichen Habilitationsleistung sowie
 - b) der Nachweise über den Stand der pädagogischen Qualifizierung gemäß § 8.

(2) Über den Zwischenbericht kann das Fachmentorat mit dem Habilitanden oder der Habilitandin eine Aussprache durchführen. Das Fachmentorat teilt das Ergebnis der Zwischenevaluierung dem Dekan oder der Dekanin mit. Stellt es dabei fest, dass die für das gesamte Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. Vor einem Beschluss ist dem Habilitanden oder der Habilitandin Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 10 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach der Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne der §§ 7 und 8 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt.

(2) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung legt der Habilitand oder die Habilitandin dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die (soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt) bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. Ein aktualisierter Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
3. zwei Exemplare dieser Veröffentlichungen,
4. vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung, zusätzlich als Datei in einem gängigen Format auf CD/DVD oder einem USB-Stick,
5. eine Versicherung, dass er oder sie diese selbständig verfasst, ausschließlich die angegebenen Quellen benutzt sowie wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Über die schriftliche Habilitationsleistung sowie über die pädagogische Eignung des Habilitanden oder der Habilitandin erstellt jeder Mentor ein Gutachten. Mindestens ein externes Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung soll eingeholt werden; der externe Gutachter oder die externe Gutachterin wird vom Fachmentorat im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin bestellt. Die Gutachten sind innerhalb von vier Monaten dem Dekan oder der Dekanin vorzulegen. Sie müssen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. Die Gutachter oder Gutachterinnen können ihre Empfehlung zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. Diese Mängel müssen einzeln spezifiziert werden.

(4) Das Fachmentorat beschließt einstimmig auf der Grundlage dieser Gutachten. Wenn kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, holt der Vorsitzende oder die Vorsitzende ein weiteres Gutachten ein und führt danach einen Mehrheitsbeschluss des Fachmentorats herbei. Wenn der Habilitand oder die Habilitandin die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fakultätsrat vor, die Lehrbefähigung festzustellen. Wenn die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, trifft das Fachmentorat diese Feststellung.

(5) Die eingereichten Unterlagen des Habilitanden oder der Habilitandin, die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie der Vorschlag des Fachmentorats werden den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates mindestens drei Wochen lang durch Auslage im Dekanat zugänglich

gemacht. Der Beginn der Auslagefrist ist den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates schriftlich anzuzeigen. Innerhalb dieser Frist hat jedes Mitglied des erweiterten Fakultätsrates das Recht zu einer schriftlichen Stellungnahme.

(6) Der Dekan oder die Dekanin führt innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des erweiterten Fakultätsrates herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(7) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Habilitanden oder der Habilitandin unter Angabe des Fachgebietes der Lehrbefähigung eine vom Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg und vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fakultätsrates gemäß Abs. 6. Im Anschluss an die Aushändigung der Urkunde hält der Habilitierte oder die Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihm oder ihr gewähltes Thema aus dem Fachgebiet seiner oder ihrer Lehrbefähigung.

§ 11 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme der Annahme als Habilitand oder Habilitandin und der Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der erweiterte Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen. In diesem Falle gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand oder Habilitandin und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des erweiterten Fakultätsrates.

§ 12 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Das erfolglos beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren erbracht wurden, können im Wiederholungsverfahren angerechnet werden.

§ 13 Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation

(1) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann die Lehrbefähigung auf Antrag des oder der Habilitierten auf andere Fachgebiete erweitert werden ("Erweiterung der Lehrbefähigung"). Dazu führt der erweiterte Fakultätsrat ein dieser Habilitationsordnung entsprechendes Begutachtungsverfahren durch. Die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung wird als Habilitationsleistung anerkannt. Auf die Antrittsvorlesung kann verzichtet werden.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen ("Umhabilitation"); er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 14 Akteneinsicht

Nach Feststellung der Lehrbefähigung oder der Mitteilung der erfolglosen Beendigung des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Dekan oder der Dekanin zu stellen.

§ 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Philosophischen Fakultäten I – III der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22. März 2004 hinsichtlich der Habilitationsverfahren an der Fakultät für Humanwissenschaften außer Kraft.

Anhang

Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift:

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Fakultät für Humanwissenschaften

Habilitationsschrift – Kumulative Habilitationsschrift

(Titel der Arbeit)

zur Erlangung der Lehrbefähigung

für das Fachgebiet

vorgelegt von

(Titel, Vor- und Zuname)

Ort und Jahreszahl